

## FAQ Soforthilfe des MBSJ für Sportvereine

### Richtlinie des MBSJ zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger im SPORT (RL-MBSJ-Corona-Soforthilfe)

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen zur Minimierung sozialer Kontakte erforderlich. Diese Maßnahmen treffen in besonderem Maße auch gemeinnützige Vereine im Bereich des Sports. Einige sind dadurch unverschuldet in eine Situation geraten, die für die jeweiligen Vereine existenzbedrohend sein kann. Zur Überwindung solcher Notlagen bei durch die Coronakrise 2020 besonders geschädigten Vereinen kann eine Soforthilfe des MBSJ nach der o.g. Richtlinie gewährt werden.

### Fragen zur Antragsberechtigung SPORT

#### 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die durch die Coronakrise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind. Für die Vereine gilt dabei, dass sie gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Förderung des Sports, verfolgen und ihren Vereinssitz im Land Brandenburg haben.

#### 2. Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Vereine, die nicht im Land Brandenburg ansässig sind.
- Vereine, die keinen Gemeinnützigkeitsnachweis vorweisen können.
- Vereine, die vor der Corona-Krise (31.12.2019) bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

#### 3. Kann ich auch einen Antrag stellen, wenn ich nicht Mitglied im Landessportbund bin?

JA - wenn der Verein den gemeinnützigen Zweck [Förderung des Sports] gemäß Satzung und Gemeinnützigkeitsbestätigung verfolgt und seinen Sitz im Land Brandenburg hat. Nichtmitglieder im LSB erhalten in der Eingangsbestätigung ihre verbindliche Antragsnummer (LSB-Vereinsnummer).

#### 4. Wie stelle ich einen Antrag auf Soforthilfe des MBSJ beim LSB?

Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website des Landessportbundes Brandenburg unter [www.lsb-brandenburg.de/corona-hilfe/](http://www.lsb-brandenburg.de/corona-hilfe/) abrufbar. Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als Scan (Datei pdf-Format) oder als Foto (jpeg-Format) bis einschließlich 31.07.2020 per E-Mail an [coronahilfe@lsb-brandenburg.de](mailto:coronahilfe@lsb-brandenburg.de) zu senden. Bitte keine ZIP-Dateien senden!

#### 5. Erhalte ich eine Antragseingangsbestätigung?

JA. Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse des Absenders versandt.

#### 6. Muss ich meinen Antrag unterschreiben?

JA. Der ausgefüllte Antrag ist rechtsverbindlich von den vertretungsberechtigten Personen zu unterschreiben.

7. Gibt es Beschränkungen im Hinblick auf die Dateigröße oder das Dateiformat?

Es ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen (Antrag und erforderliche Anlagen) in einer E-Mail an [coronahilfe@lsb-brandenburg.de](mailto:coronahilfe@lsb-brandenburg.de) gesendet werden. Der Datenumfang darf maximal 15 MB pro E-Mail betragen. ZIP-Dateien können nicht bearbeitet werden. Bitte füllen Sie das PDF-Formular elektronisch am PC aus.

8. Kann ich den Zuschuss mehrmals beantragen?

NEIN.

9. Welche Maßnahmen muss ich ergreifen, bevor ich diesen LSB-Antrag stelle?

Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für den Bezug der Soforthilfe ist, dass der Antragsteller zuvor alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch

- Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit) und
- Soforthilfen der ILB für den wirtschaftlichen (Zweck-)Betrieb,
- den Abruf zustehender Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfall sowie
- andere Leistungen Dritter.

Entsprechende zutreffende Hilfeanträge sind Voraussetzung und bei der Antragsstellung nachzuweisen und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

10. Kann ich sowohl einen Antrag auf Soforthilfe nach dieser Richtlinie beim LSB als auch einen Antrag auf Soforthilfe bei der ILB oder für andere Hilfsprogramme stellen?

Grundsätzlich ist das sogar erforderlich, da die Soforthilfe nach dieser Richtlinie nachrangig zu anderen Hilfen ist (vgl. Pkt. 9.). Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die jeweiligen Voraussetzungen.

## Fragen zum Antragsformular SPORT

11. Für welchen Zeitraum kann ich die Soforthilfe beantragen?

Als finanzieller Schaden gelten (voraussichtliche) Liquiditätsengpässe, die ab dem 18.03.2020 entstanden sind. Die Soforthilfe wird für maximal drei Monate ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

12. Wie ermittle ich die Höhe der zu beantragenden Soforthilfe?

Sie entspricht in der Regel der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Vereins nach Abzug aller zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Zuwendungen, sonstige Corona-Hilfen, Kurzarbeitergeld, Mitgliedsbeiträge, Eigenmittel) ergibt. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebes erforderlichen Kosten und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben. Punkt 18 der FAQ ist dabei zu berücksichtigen!

13. In welchen Tätigkeitsbereichen muss der Schaden entstanden sein?

Die Soforthilfe bezieht sich ausschließlich auf Bereiche, die der Sicherung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins dienen. Verluste im wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb sind in diesem Antrag nicht zu berücksichtigen. Diese müssen ggf. durch die Wirtschaftshilfe des Landes (Antrag an die ILB) kompensiert werden.

14. Welche Personalkosten kann ich geltend machen?

Für die festangestellten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte ist grundsätzlich Kurzarbeit einzuführen und das entsprechende Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt ausdrücklich auch für Freiwilligendienstleistende! Der Antrag ist dem Soforthilfe-Antrag beizufügen! Ein Ausgleich zum Grundgehalt kann in begründeten Fällen gewährt werden. Müssen Mitarbeiter dennoch zur Aufrechterhaltung bestimmter Tätigkeitsbereiche voll oder teilweise Dienst tun, können diese Kosten berücksichtigt werden. Eine entsprechende Begründung ist jeweils beizufügen.

In voller Höhe angerechnet werden können die Personalkosten für

- geringfügig Beschäftigte sowie
- Auszubildende und Studenten.

Zum Nachweis der für einen Notbetrieb erforderlichen Personalkosten sind die Lohnjournale vorzulegen.

15. Welche bestehenden verfügbaren finanziellen Mittel muss ich bei der Ermittlung des existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses berücksichtigen?

Zur Finanzierung der Finanzlücke müssen vorhandene freie Rücklagen sowie Betriebsmittelrücklagen eingesetzt werden. Auch Sicherungsfonds und Sparguthaben müssen dazu herangezogen werden. Bestehen bleiben dürfen beschlossene zweckgebundene Rücklagen (Invest- oder Projektrücklagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung).

16. Handelt es sich bei der Abfrage zur Höhe des entstandenen Schadens um eine IST-Betrachtung oder können auch zu erwartende Schäden eingetragen werden?

Der existenzbedrohliche Liquiditätsengpass darf erst nach dem 18.03.2020 entstanden sein! Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Auch Schäden, die ggf. in den kommenden drei Monaten (ab Antragseingang) erwartet werden, können angegeben werden. Die in einem angemessenen Notbetrieb zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen (Planung).

17. Was verstehe ich unter Notbetrieb?

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

18. Was ist ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass?

Ein Liquiditätsengpass, der die Existenz bedroht, wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen unter Zuhilfenahme der bestehenden verfügbaren finanziellen Mittel (Rücklagen, Fonds, Sparguthaben, u.ä.) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem zu betrachtenden Zeitraum zu zahlen.

## Fragen zu den Unterlagen/Anlagen

19. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereinsregisterauszug) bzw. Vollmacht
- Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der vertretungsberechtigten Personen
- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (KSt-Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- den von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossenen vollständigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln

20. Einige Unterlagen liegen dem LSB bereits vor (z.B. Satzung). Muss ich diese trotzdem erneut einreichen?

JA. Alle genannten Unterlagen sind mit dem Antrag elektronisch lesbar einzureichen. Nur so ist eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

21. Was passiert, wenn ich nicht alle Unterlagen eingereicht habe?

Anträge können nur unter dem Vorbehalt vollständiger Unterlagen bearbeitet werden. Die fehlenden Unterlagen werden durch den LSB nachträglich angefordert. Sollten Sie die angeforderten Unterlagen nachsenden, geben Sie in jedem Fall die vom LSB erteilte Antragsnummer (LSB-Vereinsnummer) in der Betreffzeile der E-Mail an.

22. Was mache ich, wenn ich bereits versandte Unterlagen ändern (z. B. falsche Kontonummer) oder vergessene Unterlagen nachsenden möchte?

Unter Angabe Ihrer LSB- Antragsnummer (LSB-Vereinsnummer) können Sie Korrekturen oder Ergänzungen via E-Mail nachreichen.

23. Mit welchen Dokumenten kann ich mich legitimieren?

Es wird nur der Personalausweis, ein vorläufiger Personalausweis oder der Reisepass in Verbindung mit der Meldebescheinigung als Legitimationsdokument akzeptiert. Bitte kopieren Sie beide Seiten des Dokumentes.

24. Kann der Vereinsregisterauszug und die Gemeinnützigkeitsbestätigung nachgereicht werden?

NEIN. Diese sind zwingend notwendig bei der Antragstellung. Ohne diese Dokumente kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Vereinsregisterauszüge sollten nicht älter als ein Jahr sein. Ist das dennoch der Fall, benötigen wir einen Vermerk (handschriftlich), dass die Angaben unverändert gültig sind. Der Gemeinnützigkeitsnachweis (Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid) darf nicht älter als 3 Jahre sein.

25. Welche Haushaltsunterlagen muss ich vorlegen?

Einzureichen sind die letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen vollständigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, aus denen sich alle laufenden Personal-

und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben, also möglichst der Jahresabschluss 2019 sowie der Plan 2020 in ausführlicher Form (keine Auszüge, Komprimierte).

## **Fragen zum Bescheid**

26. Bekomme ich eine Benachrichtigung, sobald mein Antrag bewilligt wurde?

JA. Sie bekommen von uns einen Bescheid elektronisch übersandt. Dieser ist gleichzeitig die Auszahlungsanordnung. Dazu ist unbedingt eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

27. Muss ich den erhaltenen Zuschuss versteuern?

Bitte besprechen Sie die individuelle Situation mit einem Steuerberater. Grundsätzlich ist die Soforthilfe des LSB ein Zuschuss und im Rahmen der gemeinnützigen steuerlichen Regelungen steuerfrei.

28. Muss ich die Verwendung des Zuschusses nachweisen?

NEIN. Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Allerdings behält sich die Bewilligungsbehörde (MBJS/LSB) vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

## **Fragen und Antworten**

Stand: 29. April 2020

-ke-